

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 20. Dezember 1990

298. Stück

767. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung 1991

768. Verordnung: Erster Nachtrag zum Arzneibuch

769. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Regau

770. Verordnung: Aufhebung der Verordnungen über die Privatschulen „Humanistisches Progymnasium Salvatorkolleg Lochau/Vorarlberg“, „Gloria Felix School“, „Heimschule Kleinwalsertal — Privatschule Günter Arnold“ und „Niederlands Skilyceum“

771. Verordnung: Bestimmung von Problemstoffen

767. Verordnung der Bundesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung 1991)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 447/1990, der §§ 106 und 124 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989 und des § 114 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt

1. für den Beamten 6 000 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 2 600 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 640 S;
2. für den überlebenden Ehegatten 6 000 S und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Haushaltszulage gebührt, um 640 S;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2 240 S und nach diesem Zeitpunkt 3 980 S;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 3 366 S und nach diesem Zeitpunkt 6 000 S;
5. für einen früheren Ehegatten 6 000 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Vranitzky	Riegler	Ettl	Mock	Schüssel
Geppert	Lacina	Löschnak		Foregger
Fischler	Flemming	Hawlicek		Streicher
		Busek		

768. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über den ersten Nachtrag zum Arzneibuch

Auf Grund des § 2 des Arzneibuchgesetzes, BGBl. Nr. 195/1980, wird verordnet:

Die Monographie für Kaliumjodid-Tabletten 65 mg wird als erster Nachtrag zum Arzneibuch im Sinne der Arzneibuchverordnung, BGBl. Nr. 570/1990, in Kraft gesetzt. Der Nachtrag wird bei der Österreichischen Staatsdruckerei verlegt.

Ettl

769. Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Regau

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Regau wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Löschnak

770. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Verordnungen über die Privatschulen „Humanistisches Progymnasium Salvatorkolleg Lochau/Vorarlberg“, „Gloria Felix School“, „Heimschule Kleinwalsertal — Privatschule Günter Arnold“ und „Nederlands Skilyceum“ aufgehoben werden

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1987 wird verordnet:

Folgende Verordnungen treten außer Kraft:

1. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit der die Privatschule „Humanistisches Progymnasium Salvatorkolleg Lochau/Vorarlberg“ als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird, BGBl. Nr. 14/1966,

2. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit der die Privatschule „Gloria Felix School“, Lech am Arlberg, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird, BGBl. Nr. 125/1969,

3. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Privatschule „Heimschule Kleinwalsertal — Privatschule Günter Arnold“, Hirschegg/Kleinwalsertal, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird, BGBl. Nr. 293/1978,

4. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Privatschule „Nederlands Skilyceum“, BGBl. Nr. 424/1986.

Hawlicek

771. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Bestimmung von Problemstoffen

Auf Grund des § 2 Abs. 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, wird verordnet:

Problemstoffe

§ 1. (1) Problemstoffe sind die in der ÖNORM S 2101, „überwachungsbedürftige Sonderabfälle“, ausgegeben am 1. Dezember 1983, und die in der

ÖNORM S 2104, „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“, ausgegeben am 1. März 1988, erfaßten Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbarem Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie insbesondere die in der Anlage angeführten Abfälle. %.

(2) Weiters gelten als Problemstoffe folgende Abfälle, sofern sie in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Einrichtungen anfallen:

1. FCKW-haltige Produkte, wie zB Kühlgeräte;
2. toxische Schwermetalle enthaltende Produkte, wie insbesondere Akkumulatoren, Batterien, Cartridges von Kopiergeräten und Laserdruckern, Gasentladungslampen;
3. Speiseöle sowie
4. sonstige gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren sowie Pflanzenschutzmittel und andere Produkte, die auf Grund der für sie geltenden bundesrechtlichen Vorschriften als Problemstoffe oder als nicht geeignet zur Entsorgung gemeinsam mit Hausmüll oder über die Kanalisation gekennzeichnet sind.

§ 2. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der in § 1 genannten Haushalte und Einrichtungen befinden.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Flemming

Anlage

PROBLEMSTOFFLISTE

- Abflußreiniger (säure-, lauge- oder chlorhaltig)
- Anstrichmittel (öl-, lösemittel- oder schwermetallhaltig)
- Arzneimittel
- Autopolitur und -waxse
- Beiz- und Abbeizmittel (säure-, lauge- oder lösemittelhaltig)
- Bohr-, Schneid- und Schleiföle sowie deren Emulsionen
- Bodenpflegemittel (säure-, lauge- oder chlorhaltig)
- Bremsflüssigkeit
- Desinfektionsmittel
- Dichtungsmassen

Einwegspritzen	Organische Lösemittel (halogenfrei und halogenhaltig) und Produkte, die solche Lösemittel enthalten
Farben, Farbstoffe, Dispersionsfarben und Lacke (öl-, lösemittel- und schwermetallhaltig)	
Formstücke aus Blei und bleihaltige Produkte	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Herbizide, Fungizide)
Fotochemikalien	
Frostschutzmittel	Quecksilberthermometer und andere quecksilberhaltige Produkte
Holzschutzmittel	
Klebstoffe (lösemittelhaltig)	Reinigungsmittel wie Backofenreiniger und Fleckputzmittel.
Kosmetika	Rostschutz- und Entrostungsmittel
Kühlmittel	Sachen, die mit Problemstoffen verunreinigt sind oder solche enthalten
Mineralöle und Mineralölprodukte, wie Altöle (Heiz- und Motoröle) und Benzine	Spraydosen und Druckgaspackungen
Ölfilter (gebraucht)	WC-Reiniger und Duftsteine



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.